

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien  
E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Auskunft:  
**Mag. Christoph Hämerle**  
T +43 5574 511 20221

Zahl: PrsG-192-5/BG-135  
Bregenz, am **17.01.2017**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 - FrÄG 2017); Entwurf; Stellungnahme  
Bezug: [Schreiben vom 20. Dezember 2016, GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

**Zu Artikel 1 Z. 24 (§ 21 Abs. 2 Z. 10 und 11 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):**

Gemäß § 21 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sind Erstanträge auf Aufenthaltstitel grundsätzlich vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. In § 21 Abs. 2 NAG wird festgelegt, wer abweichend davon zur Antragstellung im Inland berechtigt ist. Der Entwurf sieht nunmehr durch die Anfügung einer neuen Z. 11 vor, dass dies auch für Drittstaatsangehörige möglich sein soll, die über einen gültigen Aufenthaltstitel „ICT“ (für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer) eines anderen Mitgliedstaates verfügen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum im NAG dazu eine eigene neue Bestimmung geschaffen werden soll, da schon § 21 Abs. 2 Z. 5 NAG (sowohl in der geltenden als auch in der im Entwurf vorgesehenen Fassung) eine entsprechende Möglichkeit bietet.

**Zu Artikel 2 Z. 55 (§ 120 Abs. 1b und 1c Fremdenpolizeigesetz 2005):**

Der Entwurf sieht für Fremde, die aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich aus dem Bundesgebiet ausreisen, nachdem eine gegen sie erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a

Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen haben, Geldstrafen von 5.000 bis 15.000 Euro und im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafen von bis zu sechs Wochen vor (§ 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz 2005).

Weiters sieht der Entwurf in § 120 Abs. 1c Fremdenpolizeigesetz 2005 vor, dass Fremde, die entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreisen, mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen sind. Weiters soll jemand, der wegen einer solchen Tat bereits einmal rechtskräftig bestraft wurde, an Stelle der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft werden können.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass zu erwarten ist, dass die Betroffenen sehr oft nicht im Stande sein werden, die auf Grund dieser Strafbestimmungen verhängten hohen Geldstrafen zu bezahlen, was zwangsläufig zu erhöhten Aufwendungen durch die dadurch zu verbüßenden Ersatzfreiheitsstrafen führen wird.

Zu Artikel 3 Z. 1 (§ 7 Abs. 2 Asylgesetz 2005):

Gemäß der im Entwurf vorgesehenen Fassung des § 7 Abs. 2 Asylgesetz 2005 soll in den Fällen des § 27 Abs. 3 Z. 1 bis 4 Asylgesetz 2005 (Straffälligkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Asylgesetz 2005; Einbringung einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann; Verhängung der Untersuchungshaft oder Betretung auf frischer Tat bei der Begehung eines Verbrechens) ein Verfahren zur Aberkennung des Status des Asylberechtigten jedenfalls einzuleiten sein, sofern das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Asylgesetz 2005 wahrscheinlich ist. Weiters soll diesfalls das Verfahren schnellstmöglich, längstens jedoch binnen einem Monat nach Einlangen der nach § 30 Abs. 5 BFA-VG erfolgten Verständigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zu entscheiden sein.

In jenen Fällen, in denen es letztendlich zu keiner rechtskräftigen Verurteilung des Fremden kommt, wird sich durch diese Bestimmung ein Mehraufwand für die zuständigen Behörden ergeben.

Zu Artikel 5 Z. 3 und 4 (§ 7 Abs. 3 und 3a Grundversorgungsgesetz – Bund 2005):

Der Entwurf sieht vor, dass der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mittels Verordnung festlegen kann,

- bei welchen Gebietskörperschaften,
- unter welchen Voraussetzungen bei unter dem bestimmenden Einfluss einer Gebietskörperschaft stehenden Organisationen und
- unter welchen Voraussetzungen bei Nichtregierungsorganisationen

Asylwerber und Fremde mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten herangezogen werden können.

Die Schaffung der Möglichkeit, dass gemeinnützige Hilfstätigkeiten damit nicht mehr nur für die bisher genannten Gebietskörperschaften (Bund, Land oder Gemeinde), sondern auch für andere Organisationen erbracht werden können, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es sollte

allerdings klargestellt werden, welche Organisationen als Nichtregierungsorganisationen in Betracht kommen (z.B. auch betreffend Vereine, Stiftungen, Kirchen und Religionsgemeinschaften ...). Sinnvoll wäre weiters eine Ausweitung der zulässigen Möglichkeiten in Richtung „Nachbarschaftshilfe“, wie sie die Caritas Vorarlberg jahrelang erfolgreich praktiziert hat.

Zu Artikel 5 Z. 5 (§ 7 Abs. 5 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005):

Seitens des Landes Vorarlberg wird festgehalten, dass bei der Festlegung der betraglichen Höchstgrenzen für die Asylwerber zu gewährenden Anerkennungsbeiträge für Hilfätigkeiten entsprechende Beschlüsse der Konferenz der Flüchtlingsreferenten jedenfalls zu berücksichtigen sind.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail:  
vpost@bka.gv.at
4. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail:  
gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail:  
post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail:  
post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:  
verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:  
landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail:  
post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail:  
post@tirol.gv.at
22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:  
vst@vst.gv.at
24. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b,  
6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
30. Abt. Inneres und Sicherheit (Ia), Intern
31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
32. Abt. Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa), Intern

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>
---	--